

**Dekret
über die Organisation der Bezirksgerichte Aarau,
Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und
Zofingen¹⁾**

Vom 26. August 2003

Der Grosse Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf die §§ 26 Abs. 2 und 32 Abs. 1 des Gerichtsorganisationsgesetzes (Gesetz über die Organisation der ordentlichen richterlichen Behörden) (GOG) vom 11. Dezember 1984²⁾,

beschliesst:

§ 1

¹⁾ Im Bezirk Aarau sind zu wählen:

- a) eine Gerichtspräsidentin I oder ein Gerichtspräsident I im Vollamt;
- b) eine Gerichtspräsidentin II oder ein Gerichtspräsident II im Voll- oder Teilamt;
- c) acht Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter.

Bezirksgericht
Aarau

²⁾ Das Gericht wählt eine Vizepräsidentin oder zwei Vizepräsidentinnen respektive einen oder zwei Vizepräsidenten aus der Mitte der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter.

§ 2

¹⁾ In den Bezirken Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen sind zu wählen:⁴⁾

- a) eine Gerichtspräsidentin I oder ein Gerichtspräsident I im Vollamt;

Bezirksgerichte
Bremgarten,
Brugg, Lenzburg,
Rheinfelden,
Zofingen³⁾

¹⁾ Fassung gemäss Dekret vom 11. November 2008, in Kraft seit 29. Dezember 2008 (AGS 2008 S. 508).

²⁾ SAR 155.100

³⁾ Fassung gemäss Dekret vom 11. November 2008, in Kraft seit 29. Dezember 2008 (AGS 2008 S. 508).

⁴⁾ Fassung des Einleitungssatzes gemäss Dekret vom 11. November 2008, in Kraft seit 29. Dezember 2008 (AGS 2008 S. 508).

155.350 Bezirksgerichte Aarau, Bremgarten, Brugg, Lenzburg, Rheinfelden und Zofingen

- b) eine Gerichtspräsidentin II oder ein Gerichtspräsident II im Voll- oder Teilamt;
- c) vier Bezirksrichterinnen oder Bezirksrichter;
- d) zwei Ersatzrichterinnen oder Ersatzrichter.

² Das Gericht wählt eine Vizepräsidentin oder einen Vizepräsidenten aus der Mitte der Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter.

§ 3

Organisation ¹ Die einzelnen Gerichte erlassen ein Reglement über den Einsatz der Gerichtspräsidentinnen und Gerichtspräsidenten und der Richterinnen und Richter. Das Reglement muss vom Obergericht genehmigt werden.

² Das Gericht soll ein Geschäft nach Möglichkeit in gleich bleibender personeller Zusammensetzung behandeln.

§ 4

Geschäftsführung Die Geschäftsführung obliegt der Gerichtspräsidentin I beziehungsweise dem Gerichtspräsidenten I.

§ 5

Gesamtgericht Die dem Bezirksgericht zukommenden Wahlen und Verwaltungsgeschäfte werden in gemeinsamer Sitzung aller Bezirksrichterinnen und Bezirksrichter und der Gerichtspräsidentin II oder des Gerichtspräsidenten II erledigt. Bei Stimmgleichheit kommt der Gerichtspräsidentin I oder dem Gerichtspräsidenten I der Stichentscheid zu.

§ 6

Publikation und Inkrafttreten; Aufhebung bisherigen Rechts ¹ Dieses Dekret ist in der Gesetzessammlung zu publizieren und tritt 10 Tage nach der Publikation in Kraft.

² Das Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Aarau vom 25. März 1969¹⁾ und das Dekret über die Organisation des Bezirksgerichts Bremgarten vom 1. Juli 1980²⁾ sind aufgehoben.

§ 7

Übergangsbestimmung Für die laufende Amtsperiode findet eine Ergänzungswahl statt.

¹⁾ AGS Bd. 7 S. 245; 1997 S. 372 (SAR 155.310)

²⁾ AGS Bd. 10 S. 161 (SAR 155.330)

Veröffentlichung: 21. Oktober 2003